

# Geschäftsordnung des Studentenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 2. Januar 2019.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>				
§ 1	Konstituierung	2	§ 10 Anträge	4
§ 2	Zusammentreten	2	§ 11 Lesungen	4
§ 3	Öffentlichkeit	2	§ 12 Beschlussfassung	4
§ 4	Beschlussfähigkeit	2	§ 13 Schriftliche Abstimmungen	5
§ 5	Sitzungsvorlagen und Fristen	2	§ 14 Geheime Abstimmungen	5
§ 6	Tagesordnung	2	§ 15 Schriftliche, geheime Abstimmungen	5
§ 7	Versammlungsleiterin	3	§ 16 Ausschreibungen	5
§ 8	Redeliste	3	§ 17 Wahlen	5
§ 9	Anträge zur Geschäftsordnung	3	§ 18 Protokollführung	6
			§ 19 Rechenschaftsberichte	6
			§ 20 Geschäftsführung	6

## §1 Konstituierung

(1) <sup>1</sup>Die konstituierende Sitzung findet ~~in der zweiten Woche~~ frühestens 21 Tage und höchstens 42 Tage nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen der FSR statt.

## §2 Zusammentreten

(1) <sup>1</sup>Der StuRa tagt donnerstags von 19:30 Uhr bis 23:00 Uhr. <sup>2</sup>Einer gesonderten Einladung bedarf es nicht.

(2) <sup>1</sup>In der Woche nach der Wahl der FSR findet keine Sitzung statt.

(3) <sup>1</sup>Als Einladung für Sondersitzungen nach § 22 der Grundordnung gilt die fristgemäße Versendung einer E-Mail an das StuRa-Mitglied. <sup>2</sup>Auf Wunsch eines StuRa-Mitgliedes kann ihm die Einladung auch per Telefon, Fax oder auf dem Postweg (als fristwährend gilt hier der Poststempel) zugestellt werden.

## §3 Öffentlichkeit

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des StuRa sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Alle Anwesenden haben das Rederecht.

(2) <sup>1</sup>Angelegenheiten, die die Persönlichkeitssphäre oder die Angestellten des StuRa betreffen, sind in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) <sup>1</sup>Für den nicht-öffentlichen Teil sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## §4 Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Nach Eröffnung der Sitzung sind die Anwesenheit der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

## §5 Sitzungsvorlagen und Fristen

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsvorlagen an die StuRa-Mitglieder bestehen aus:

- zu behandelnden ordentlichen Anträgen nach § 10,
- Kandidaturen,
- dem Vorschlag zur Tagesordnung,
- den Rechenschaftsberichten nach § 19,
- den Beschlüssen der Geschäftsführung und der Ausschüsse,
- dem Protokoll der Sitzungen der Geschäftsführung und der Ausschüsse,
- aus unbestätigten Protokollen,

- aus weiteren Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsvorlagen müssen den Mitgliedern drei Tage vor Beginn der Sitzung zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Initiativanträge müssen vor Sitzungsbeginn eingereicht werden.

## §6 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung ist der Tagesordnungsvorschlag des Sitzungsvorstands vorzustellen und über Änderungsanträge zu beschließen. <sup>2</sup>Danach ist die Tagesordnung zu verabschieden.

(2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung muss ein Verzeichnis aller vorliegenden Anträge, sowie deren Zuordnung zu Tagesordnungspunkten enthalten. <sup>2</sup>Sie muss folgende Punkte vorsehen:

1. die Genehmigung der vorliegenden Protokolle,
2. Bericht der Geschäftsführung und Debatte des Berichts,
3. Sonstiges.

<sup>3</sup>Die Punkte 1 und 2 dürfen nur auf ordentlichen Sitzungen behandelt werden.

(3) <sup>1</sup>In der Regel sind für Anträge eigene Tagesordnungspunkte einzurichten. <sup>2</sup>Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind nach Möglichkeit an das Ende der Sitzung zu legen.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 ist auf außerordentlichen Sitzungen der TO-Vorschlag der Antragstellerinnen, so wie er im Beschluss der Sondersitzung enthalten ist, vorzustellen. <sup>2</sup>Änderungsanträge dürfen nur die Gliederung der außerordentlichen Sitzung betreffen.

## § 7 Versammlungsleiterin

- (1) <sup>1</sup>Die Versammlungsleiterin hat die Kompetenzen aus § 23 der Grundordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die Versammlungsleiterin strukturiert die Sitzung gemäß der Tagesordnung. <sup>2</sup>Sie kann Pausen nach eigenem Ermessen vorsehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Versammlungsleiterin stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl oder Beschlussfassung beginnt und endet.
- (4) <sup>1</sup>Sie hat das Recht, einen Antrag nach ihrem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen.
- (5) <sup>1</sup>Die Versammlungsleiterin erteilt das Wort. <sup>2</sup>Sie kann die Redezeit begrenzen, eine Rednerin zur Sache oder zur Form rufen. <sup>3</sup>Kommt eine Rednerin einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Versammlungsleiterin ihr das Wort entziehen.
- (6) <sup>1</sup>Bei Diskussionen oder Beschlüssen, die die Versammlungsleiterin selbst betreffen, hat sie die Versammlungsleitung abzugeben.
- (7) <sup>1</sup>Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt, mit Wirkung für die aktuelle Sitzung, der Versammlungsleiterin, gegebenenfalls nach Beratung des Sitzungsvorstands.

## § 8 Redeliste

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn einer Diskussion bittet die Versammlungsleiterin um Wortmeldungen und bildet eine Redeliste. <sup>2</sup>Nach dieser erteilt sie das Wort und ergänzt sie während der Debatte.
- (2) <sup>1</sup>Vor der Debatte eines Antrags erteilt die Versammlungsleiterin der Antragstellerin das Wort. <sup>2</sup>Nach der Vorstellung des Antrags kann die Geschäftsführung zum Antrag Stellung nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Redeliste kann nach Ermessen der Versammlungsleiterin unterbrochen werden:
1. durch Wortmeldung der Antragstellerin bzw. Berichterstatterin zu diesem Tagesordnungspunkt und
  2. durch Wortmeldungen der Geschäftsführung sofern Fragen an sie gerichtet sind.
- (4) <sup>1</sup>Es gilt das Erstrednerinnenrecht.
- (5) <sup>1</sup>Eine Sitzungsteilnehmerin darf nur sprechen, wenn ihr die Versammlungsleiterin das Wort erteilt. <sup>2</sup>Möchte die Versammlungsleiterin selbst zur Sache sprechen, so setzt sie sich an das derzeitige Ende der Redeliste.

## § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. <sup>2</sup>Sie können nur von StuRa-Mitgliedern gestellt werden und sind durch das Erheben beider Hände zu kennzeichnen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Redebeitrag, eine Wahl oder Abstimmung darf durch einen Geschäftsordnungsantrag nicht unterbrochen werden.
- (3) <sup>1</sup>Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort zu beschließen.
- (4) <sup>1</sup>Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:
1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
  2. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung;
  3. Ausschluss der Öffentlichkeit;
  4. Abweichung von einzelnen Punkten der Geschäftsordnung;
  5. Verlängerung der Sitzung um eine Stunde;
  6. Auszählung, gegebenenfalls erneute Auszählung, der Stimmen;
  7. erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  8. fünf-minütige Beratungspause;
  9. Geheime Abstimmung;
  10. einmalige sofortige Richtigstellung,
  11. Personaldebatte;
  12. Schluss der Redeliste;
  13. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung;
  14. Nichtbefassung eines Antrages;
  15. Beschränkung der Redezeit;
  16. schriftliche Abstimmung;
  17. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung.
- (5) <sup>1</sup>Anträge nach Abs. 4 Nr. 1 - 5 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) <sup>1</sup>Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 6 - 10 ist kein Widerspruch zulässig.
- (7) <sup>1</sup>Der Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 6 muss unmittelbar nach erfolgter Abstimmung gestellt werden.
- (8) <sup>1</sup>Die Geschäftsordnungsanträge nach Nr. 6 und 7 können auch kombiniert gestellt werden.
- (9) <sup>1</sup>Beratungspausen können einmal pro Tagesordnungspunkt beantragt werden.
- (10) <sup>1</sup>Personaldebatten finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Betroffenen statt.

(11) <sup>1</sup>Vor Schluss der Redeliste ist jedem Mitglied des StuRa Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

(12) <sup>1</sup>Vertagungen nach Abs. 4 Nr. 17 können mit Terminen und Bedingungen versehen werden. Geschieht dies nicht, wird auf die nächste Sitzung vertagt.

## § 10 Anträge

(1) <sup>1</sup>Neben den Anträgen nach § 9 sind folgende Anträge an den Studentenrat zulässig:

1. ordentliche Anträge,
2. Initiativanträge,
3. Änderungsanträge,
4. Anträge auf Neubefassung.

(2) <sup>1</sup>Alle Anträge nach Abs. 1 sind schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Sie enthalten den Namen der Antragstellerin, den Antragstext und gegebenenfalls eine Begründung. <sup>3</sup>Anträge mit dem Ziel, eine Finanzwirksamkeit für den StuRa zu entfalten, müssen zusätzlich eine Finanzaufstellung enthalten. <sup>4</sup>Anträge auf Einrichtung oder Änderung eines StuRa-Projektes müssen insbesondere die Namen der Projektsprecherin und der Mitarbeiterinnen enthalten.

(2a) <sup>5</sup>Die Rücknahme von Anträgen durch die Antragstellerin ist jederzeit zulässig.

(3) <sup>1</sup>Ordentliche Anträge, die vom StuRa behandelt werden, werden beim Sitzungsvorstand eingereicht. <sup>2</sup>Für Ordentliche Anträge nach Abs. 1 Nr. 1 gelten die Fristen aus § 5.

(4) <sup>1</sup>Der Initiativantrag ist der Form und dem Inhalt nach ein ordentlicher Antrag, der die Fristen für ordentliche Anträge gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt. <sup>2</sup>Der Grund, warum die Antragsfrist nicht eingehalten werden konnte und warum der Antrag zwingend auf dieser Sitzung behandelt werden muss, ist von der Antragstellerin schriftlich darzulegen und wird Bestandteil des Initiativantrages. <sup>3</sup>Für ihn gilt § 5 Abs. 3. <sup>4</sup>Er bedarf der Unterschrift sieben stimmberechtigter Mitglieder.

(5) <sup>1</sup>Änderungsanträge sind Anträge zu ordentlichen Anträgen, die diese in ihrer Sache oder Ausgestaltung ändern. <sup>2</sup>Änderungsanträge werden beim Sitzungsvorstand eingereicht. <sup>3</sup>Über sie ist vor dem Hauptantrag zu beschließen. <sup>4</sup>Soweit der StuRa den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von der Hauptantragstellerin übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Beschlussfassung gestellt. <sup>5</sup>Die Antragstellerin des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Beschlussfassung das Recht, auch eine geänderte Fassung ihres Antrages zurückzuziehen.

(6) <sup>1</sup>Anträge auf Neubefassung dürfen nur in Fällen nach § 20 Abs. 5 GrO und nur im Tagesordnungspunkt

„Bericht der Geschäftsführung und Debatte des Berichts“ gestellt werden. <sup>2</sup>Für sie gelten nicht die Fristen nach § 5.

## § 11 Lesungen

(1) <sup>1</sup>Für Änderungen der Grundordnung und deren Ergänzungsordnungen sind drei Lesungen erforderlich. <sup>2</sup>Für die Aufstellung des Haushaltsplanes sind nur zweite und dritte Lesung erforderlich.

(2) <sup>1</sup>In der ersten Lesung wird der Antrag nur dem Grundsatz nach besprochen. <sup>2</sup>Änderungsanträge dürfen entgegen § 10 nicht gestellt werden. <sup>3</sup>Am Ende der ersten Lesung beschließt der StuRa über die Überweisung in die zweite Lesung. <sup>4</sup>Diese findet im Anschluss statt.

(3) <sup>1</sup>In der zweiten Lesung wird der Antrag inhaltlich zur Diskussion gestellt. <sup>2</sup>Am Ende der zweiten Lesung beschließt der StuRa über die Überweisung in die dritte Lesung. <sup>3</sup>Diese erfolgt in der nächsten ordentlichen Sitzung.

(4) <sup>1</sup>In der dritten Lesung wird der Antrag erneut inhaltlich zur Diskussion gestellt. <sup>2</sup>Abschließend wird der Antrag verlesen und darüber beschlossen.

## § 12 Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Die Versammlungsleiterin eröffnet nach Abschluss der Beratung und Wiederholung der Anträge die Beschlussfassung.

(2) <sup>1</sup>Änderungsanträge sowie Redebeiträge sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig. <sup>2</sup>Das Recht auf Anträge zur Geschäftsordnung nach § 9 Abs. 4 Nr. 9 und 16 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Soweit für einen Beschluss nicht eine einfache Mehrheit erforderlich ist, hat die Versammlungsleiterin vor der Beschlussfassung darauf hinzuweisen und die abgegebenen Stimmen auszuzählen.

(4) <sup>1</sup>Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn ihm nicht auf Nachfrage der Versammlungsleiterin widersprochen wird. <sup>2</sup>Der Widerspruch muss nicht begründet werden (formale Gegenrede).

(5) <sup>1</sup>Bei Widerspruch führt die Versammlungsleiterin unverzüglich durch Abfrage von Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung die Abstimmung durch. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

(6) <sup>1</sup>Die Abstimmung wird ohne erneute Aussprache einmal wiederholt, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind, außer wenn keine einzige Ja-Stimme abgegeben wurde.

(7) <sup>1</sup>Das Stimmrecht darf nur von anwesenden Mitgliedern des StuRa ausgeübt werden.

(8) <sup>1</sup>Liegen konkurrierende Anträge vor, so hat die Versammlungsleiterin die Beschlussfassung wie folgt durchzuführen:

1. Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden zuerst zu beschließen. Wird dieser angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von Nr. 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge zur Abstimmung gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung.

### **§ 13 Schriftliche Abstimmungen**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Abstimmungen erfolgen mittels zugängiger Abstimmungsliste.

(2) <sup>1</sup>Die Abstimmungsliste enthält die zu Beginn der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Abstimmungen können nur zu Gegenständen erfolgen, die mehr als eine einfache Mehrheit erfordern.

(4) <sup>1</sup>Die schriftliche Abstimmung ist mindestens bis zum Ablauf des auf die nächste Sitzung folgenden Tages zu ermöglichen, höchstens jedoch drei Wochen, außer in der vorlesungsfreien Zeit. <sup>2</sup>Die Abstimmungsdauer beschließt der StuRa unmittelbar nach dem Beschluss der schriftlichen Abstimmung.

(5) <sup>1</sup>Auf eine schriftliche Abstimmung und den Abstimmungsort ist auf der nächsten Sitzung sowie im Protokoll gesondert hinzuweisen.

### **§ 14 Geheime Abstimmungen**

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung von geheimen Abstimmungen bildet der StuRa eine Zählkommission. <sup>2</sup>Diese wird in der Regel für die Dauer einer Sitzung bestätigt.

(2) <sup>1</sup>Die Zählkommission hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen, die selbst nicht an der Abstimmung teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Zählkommission verteilt die Stimmzettel und sammelt sie ein. <sup>2</sup>Sie öffnet und schließt die erforderlichen Wahlgänge. <sup>3</sup>Sie zählt die Stimmen aus und verkündet dem StuRa das Abstimmungsergebnis. <sup>4</sup>Sie entscheidet bei Zweifeln über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

### **§ 15 Schriftliche, geheime Abstimmungen**

(1) <sup>1</sup>Bei schriftlichen, geheimen Abstimmungen finden die Bestimmungen der §§ 13 und 14 Anwendung. <sup>2</sup>Zusätzlich gilt:

1. Die Zugängigkeit zur Abstimmung gilt als gesichert, wenn der Abstimmungsort während der Arbeitszeiten der Kassenwärtin zugänglich ist. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass zu den Abstimmungszeiten mindestens ein Mitglied der Zählkommission im Abstimmungsraum anwesend ist.
2. Die Teilnahme an der Abstimmung wird durch Unterschrift bestätigt. Auf Verlangen eines Mitglieds der Zählkommission ist vor der Stimmabgabe ein Ausweisdokument vorzulegen.

### **§ 16 Ausschreibungen**

(1) <sup>1</sup>Der StuRa schreibt zu Beginn einer neuen Legislatur alle Posten aus.

(2) <sup>1</sup>Die Posten gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung müssen ausgeschrieben werden.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschreibungen erfolgen mit einer Dauer von mindestens zwei Wochen. <sup>2</sup>Nicht besetzte Posten bleiben bis auf weiteres ausgeschrieben.

(4) <sup>1</sup>Nach Rücktritt oder Abwahl ist sofort erneut auszuschriften.

### **§ 17 Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Kandidaturen auf ausgeschriebene Posten werden beim Sitzungsvorstand eingereicht.

(2) <sup>1</sup>Liegt für einen ausgeschriebenen Posten eine Kandidatur vor, findet auf der nächsten ordentlichen Sitzung eine Wahl statt. <sup>2</sup>Es gelten die Fristen nach §§ 5 und 16.

(3) <sup>1</sup>Kandidatinnen können nur in Anwesenheit, einzeln und funktionsgebunden gewählt werden. <sup>2</sup>Als Geschäftsführerin kann nur gewählt werden, wer für die Wahlsitzung durch einen Fachschaftsrat in den Studentenrat entsendet ist. <sup>3</sup>Kandidaturen können jederzeit zurückgezogen werden.

(4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studentenschaft kann Fragen an die Kandidatinnen stellen. <sup>2</sup>Dies ist auch zwischen zwei Wahlgängen möglich.

(5) <sup>1</sup>Im ersten und zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. <sup>2</sup>§ 19 Abs. 2 der Grundordnung findet dabei keine Anwendung. <sup>3</sup>Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten bzw. zweiten Wahlgang nicht erreicht wurde, erfolgt ein weiterer Wahlgang.

(6) <sup>1</sup>Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt.  
<sup>2</sup>Eine Kandidatin ist gewählt, wenn sie die erforderliche Mehrheit erlangt und die Wahl angenommen hat.

## § 18 Protokollführung

(1) <sup>1</sup>Die Protokolle der StuRa-Sitzungen werden durch den Sitzungsvorstand angefertigt und veröffentlicht.

(2) <sup>1</sup>Das Protokoll orientiert sich am Sitzungsverlauf.

(3) <sup>1</sup>Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste mit den entsprechenden Vermerken „unentschuldigt“, „entschuldigt“ bzw. „ruht“ bei den fehlenden Mitgliedern,
3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse gegebenenfalls nebst zugehöriger Abstimmungsergebnisse,
4. die wesentlichen Meinungen für und wider den Antrag sowie
5. Wortmeldungen, die zuvor ausdrücklich zu Protokoll gegeben wurden.

(4) <sup>1</sup>Personaldebatten werden nicht protokolliert.

(5) <sup>1</sup>Das Protokoll ist nach der Genehmigung durch den StuRa von der Protokollführerin und von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen und unverzüglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) <sup>1</sup>Waren Teile der Sitzung nicht öffentlich, so sind die Protokollteile darüber nur den Mitgliedern des StuRa zugänglich.

(7) <sup>1</sup>Das Protokoll muss spätestens eine Woche nach der Sitzung den Mitgliedern zugestellt werden.

## § 19 Rechenschaftsberichte

(1) <sup>1</sup>Die Rechenschaftsberichte im Sinne dieses Paragraphen sind vierteljährlich zu erstellen, dem StuRa vorzulegen und auf den nach § 21 (4) der Grundordnung festgelegten Sitzungen mündlich zu erläutern. Diese sind:

1. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben eines Monats sowie die Auslastung der Haushaltsmittel,
2. kurzer Rechenschaftsbericht über die Arbeit jedes Referats,
3. kurzer politischer Bericht, der insbesondere Bezug nimmt auf die Umsetzung der Beschlüsse und des Arbeitsprogramms des StuRa.

(2) <sup>1</sup>Die Berichte nach Abs. 1 Nr. 1 sind von der Geschäftsführerin Finanzen, nach Abs. 1 Nr. 2 von der jeweiligen Geschäftsführerin, nach Abs. 1 Nr. 3 von der Geschäftsführung zu erstellen. <sup>2</sup>Die Berichterstattung nach Abs. 1 Nr. 1 hat schriftlich zu erfolgen, sie müssen auch der Geschäftsführung vorgelegt werden. <sup>3</sup>Der Bericht nach Abs. 1 Nr. 1 enthält insbesondere eine Übersicht aller gezahlten Aufwandsentschädigungen.

## § 20 Geschäftsführung

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung tritt wöchentlich zusammen.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Geschäftsführerinnen anwesend ist. <sup>2</sup>Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzung der Geschäftsführung ist öffentlich. <sup>2</sup>Auf Beschluss der Geschäftsführung kann die Sitzung geschlossen werden. <sup>3</sup>Einzelne Gäste können zugelassen werden.

(4) <sup>1</sup>Es wird ein Protokoll geführt, dabei ist die § 18 (3) einzuhalten. <sup>2</sup>Das Protokoll ist den StuRa-Mitgliedern zugänglich zu machen. <sup>3</sup>Es gelten die Fristen nach § 5. <sup>4</sup>Die Protokolle sind zu veröffentlichen.

Inkraftgetreten am 04. Mai 2001.

Geändert am 04. Juli 2003

§ 16 Abs. 4: einfügen von: „; § 12 Abs. 2 Grundordnung findet dabei keine Anwendung.“

Geändert am 10. August 2006

§ 2 : in Abs. 1 einfügen von: „bis 23.00 Uhr“; NEU Abs. 3

§ 5 : NEU

§ 6,alt § 5 : in Abs. 2 streichen von „Anträge“, in Abs. 3 NEU Satz 1; NEU Abs. 4

§ 7,alt §§ 17,19 und 20 : Zusammenfassen sämtlicher Kompetenzen des Versammlungsleiters, die nicht in der Satzung geregelt sind

§ 8,alt § 18 : NEU Abs. 2; einfügen in Abs. 3 von „nach Ermessen des Versammlungsleiters“; NEU Abs. 4; alt Abs. 3 wird Abs. 5

§ 9, alt § 7: Abs. 4: NEU Punkte 4,9 und 16; Änderung von 6, alt 5: „erneute Auszählung“ statt „erneute Beschlussfassung wegen objektiver Unklarheit“; Änderung von 8, alt 7: „Beratungs-“ statt „Sitzungspause“; NEU Abs. 7; Abs. 8, alt 7 Streichung von „für jede im StuRa vertretene Fachschaft oder die Geschäftsführung von einem jeweiligen Vertreter“

§ 10, alt 8 und 9: NEU Abs. 1: Auflistung sämtlicher Anträge; NEU Abs. 2: Definition von Frist und Form der Anträge; NEU Abs. 3:

spezielle Regelungen für ordentliche Anträge; NEU Abs. 4: spezielle Regelungen für Initiativanträge; NEU Abs. 5: spezielle Regelungen für AE-Anträge; NEU Abs. 6: spezielle Regelungen zu Änderungsanträgen; NEU Abs. 7: Regelungen zu Rücknahme von Anträgen  
§ 12, alt 10 und 11: Abs. 3: Pflicht zur Auszählung bei erhöhten Mehrheiten; Abs. 6: einfügen von „,außer wenn keine einzige Ja-Stimme abgegeben wurde.“; Abs. 8 war vorher § 11

§ 13: NEU Abs. 2

§ 14: NEU

§ 15: NEU

§ 16: Abs. 3-5 (alt) gestrichen; alter Abs. 6 wird 3; alter Abs. 7 gestrichen

§ 17: NEU Abs. 2; Aufteilung von alt Abs. 1 in neue Abs. 1 und 3

§ 18, alt § 16: NEU Abs. 1; streichen von alt Abs. 5 weitere Kandidaturen zwischen Wahlgängen;

§ 19, alt 21: Abs. 1 Änderung von „durch den bestellten Protokollführer“ in „durch die Sitzungsleitung“; NEU Abs. 2, in Abs. 3 (alt 2) Streichung von „die Schwerpunkte der Debatten“ und Ersetzung durch Punkt 4;

§ 20, alt § 22: streichen in Satz 1 von „nicht“; NEU Abs. 4 und 5

Geändert am 23.11.06

§ 5 (3): Einfügung von Satz 2.

§ 5 (4): Streichen von „bis zur 2. Sitzung“ und ersetzen durch „bis zum 7. des Folgemonats“

Geändert am 17. Juli 2008

In der gesamten Ordnung „Sitzungsleitung“ durch „sitzungsvorstand“ ersetzt;

§ 5 Abs. 1 „dem Bericht der Geschäftsführung“ in „den Berichten nach § 19“ und „ dem Protokoll der Sitzung der Geschäftsführung“ in „den Beschlüssen der Geschäftsführung und der Ausschüsse“ geändert;

§ 5 Abs. 2 „72 Stunden“ in „drei Tage“ geändert;

§ 5 Abs. 3 „oder Ausschuss-Beschlusses“ eingefügt;

alt § 5 Abs. 4 gestrichen;

§ 6 Abs. 1 „der Geschäftsführung“ in „des Sitzungsvorstandes“ geändert;

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 geändert in „Bericht der Geschäftsführung und Debatte des Berichts“;

§ 7 Abs. 2 „, dies erfolgt in der Regel nach circa eineinhalb Stunden“ gestrichen;

§ 8 Abs. 3 Nr. 1 NEU;

§ 9 Abs. 4 unnummeriert, Nr. 10 NEU, Nummerierung in nachfolgenden Absätzen entsprechend geändert;

§ 9 Abs. 8 NEU;

§ 10 Abs. 1 alt Nr. 3 gestrichen;

§ 10 Abs. 3 „bei der Geschäftsführung“ durch „beim Sitzungsvorstand“ ersetzt, „die vom StuRa behandelt werden“ eingefügt;

§ 10 Abs. 4 alt S. 3 gestrichen;

§ 12 Abs. 2 S. 2 „5“ durch „9“ ersetzt;

§ 13 Abs. 14 S. 1 „, außer in der vorlesungsfreien Zeit“ eingefügt;

alt § 16 gestrichen;

§ 14 Abs. 2 S. 2 NEU;

§ 16, alt § 17 Abs. 1 „und Referate auf Grundlage der Struktur“ gestrichen;

§ 16, alt § 17 Abs. 2 Verweis korrigiert;

§ 16, alt § 17 Abs. 3 S. 2 NEU;

§ 17, alt § 18 Abs. 1 „bei der Geschäftsführung“ durch „beim Sitzungsvorstand“ ersetzt;

§ 17, alt § 18 Abs. 5 Verweis korrigiert;

§ 18, alt § 19 Abs. 7 vollständig neugefasst;

§ 19 NEU;

§ 20 Abs. 2 alt S. 3 gestrichen;

§ 20 Abs. 4 S. 4 NEU;

§ 20 alt Abs. 5 gestrichen;

Geändert am 16. Juli 2010

§ 18 Abs. 1 „und veröffentlicht“ hinzugefasst;

§ 18 Abs. 2 Satz 1 „Das Protokoll wird ergebnisorientiert geführt. 5“ gestrichen;

§ 18 Abs. 3 Punkt 4 eingefügt;

§ 20 Abs. 4 Satz 1 „dabei ist die GO § 18 (3) einzuhalten. 6“ eingefügt;

Geändert am 13. August 2010

§ 9 Abs. 12 hinzugefügt;

§ 17 Abs.3 Satz 2 eingefügt;

§ 19 Berichte in Rechenschaftsberichte geändert und von monatlich auf vierteljährlich geändert, „und auf den nach § 21 (4) GrO festgelegten Sitzungen mündlich zu erläutern“ hinzugefügt;

§ 5 Abs.1 Punkt 4 dementsprechen in Rechenschaftsberichte geändert;

§ 21 entfernt, dafür in der Satzung § 4 a hinzugefügt;

§ 10 Abs. 1 Punkt 4 hinzugefügt;

§ 10 Abs. 2a hinzugefügt;

§ 10 Abs. 5 Satz 4 hinzugefügt;

§ 10 Abs. 6 neu;

§ 5 Abs. 3 Satz 2 „Initiativanträge zur Aufhebung eines Gf- oder Ausschuss-Beschlusses sind auf der Sitzung, auf der dieser Beschluss bekannt gegeben wird, davon ausgenommen.“ gestrichen;

§ 5 Abs. 1 „und der Ausschüsse“ hinzugefügt;

Geändert am 24. Mai 2012

§ 10 Abs. 2 Satz 4 hinzugefügt

Geändert am 13. Dezember 2018

Ergänze §10 (4) um „Der Grund, warum die Antragsfrist nicht eingehalten werden konnte und warum der Antrag zwingend auf dieser

Sitzung behandelt werden muss, ist von der Antragsstellerin schriftlich darzulegen und wird Bestandteil des Initiativantrages.“

Nathalie Schmidt  
GF Hochschulpolitik

Sebastian Jaster  
GF Inneres und Finanzen